

S-QS

Qualitätssicherungsverfahren/
Qualitätsentwicklungsverfahren
der
Arbeitsgemeinschaft
Salzburger Erwachsenenbildung
(ARGE SEB)

Zertifizierung
für Salzburger Bildungsträger

Handbuch
Version 2021

INHALT

Vorwort.....	3
Ziele des S-QS.....	3
Leistungen der ARGE SEB im Rahmen des S-QS	4
Grundsätzliche Zugangsvoraussetzungen für Bildungsträger	4
Organisationsbezogene Zugangsvoraussetzungen für Bildungsträger	4
Gegenstand des Verfahrens.....	4
Verfahrensschritte	5
Schritt 1) Schriftliches Ansuchen (formlos) um die Einleitung des Verfahrens.....	5
Schritt 2) Selbstevaluierung	5
Schritt 3) Externe Evaluierung	7
Qualitätsbereiche	7
Erst- und Re-Zertifizierung	8
Gebühren	8
Meldepflicht qualitätsrelevanter Veränderungen.....	8
Verschwiegenheitspflicht, Kommunikation mit der ARGE SEB	9
Beschwerdemanagement.....	9
Gültigkeitsdauer von S-QS	10
Gültigkeitsbereich von S-QS.....	11
Nutzung des S-QS-Logos.....	11
Ö-Cert	12

Impressum

Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung
Strubergasse 18/ 2
5020 Salzburg
arge.seb@eb.salzburg.at

Das Handbuch basiert auf den Bestimmungen des S-QS und Anregungen von wien-cert.

Wir danken **wien-cert** des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung (öibf), das uns sein Handbuch als Grundlage zur Verfügung gestellt hat.

Vorwort

Die Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung (ARGE SEB) als Dachverband von 23 gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtungen und der öffentlichen Bibliotheken hat 2011 das freiwillige „S-QS“-Qualitätssicherungs- und entwicklungsverfahren entwickelt, um den Salzburger Bildungsträgern ein praxisnahes Qualitätssicherungsverfahren anbieten zu können.

Das „S-QS“-Qualitätssicherungs- und entwicklungsverfahren der Arbeitsgemeinschaft der Salzburger Erwachsenenbildung (ARGE SEB) ist ein vom Qualitätsrahmen für Erwachsenenbildung in Österreich (Ö-Cert) anerkanntes Qualitätssicherungsverfahren zur Gewährleistung hoher und vergleichbarer Standards und Transparenz in der Salzburger Erwachsenenbildung. Bildungsträger, die „S-QS“-zertifiziert sind, können u.a. regelmäßig nachweisen, dass sie Erwachsenenbildung als ihren wirtschaftlichen Kernbereich mit pädagogisch-didaktisch geschultem Personal umsetzen sowie im Sinne der KundInnen eine dokumentierte Qualitätsentwicklung „leben“. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und KundInnenorientierung der Bildungsträger fordern und prüfen wir als ARGE SEB anhand einer Selbstevaluierung, beigebrachten Nachweisen sowie durch Tatsachenfeststellungen im Rahmen eines mehrstufigen Zertifizierungsverfahrens. Höchstmögliche Objektivität mittels 4-Augenprinzip beim Zertifizierungsaudit, Transparenz durch Erläuterungen im verfahrenseigenen Handbuch, die Einhaltung des Datenschutzes sowie die Unabhängigkeit und fachliche Qualifikation der AuditorInnen sind für uns selbstverständlich. Wir legen hohe Maßstäbe an die Umsetzung und die Weiterentwicklung der „S-QS“-Zertifizierung und stehen im laufenden Austausch mit nationalen und internationalen Zertifizierungsstellen und der österreichischen Weiterbildungslandschaft. Das unabhängige Zertifizierungsverfahren wird von der ARGE SEB durchgeführt.

ZIELE DES S-QS

Das „S-QS“ zielt auf vergleichbare und hohe Standards in der Salzburger Erwachsenenbildung ab. Zudem sollen Anregungen für die interne Qualitätsentwicklung der Bildungsträger gegeben werden. Das Verfahren erhöht die Transparenz für Nachfragende in der Erwachsenenbildung. Gleichzeitig stellt die Zertifizierung für die KundInnen potenziell die Möglichkeit der Förderung bei berufsbezogener Weiterbildung bspw. durch den Bildungsscheck des Landes Salzburg her (es sind aber auch personenbezogene Voraussetzungen zu erfüllen). Die grundsätzliche Förderbarkeit einer Aus- und Weiterbildung durch öffentliche Stellen hängt in der Regel von einer nachweisbaren Qualitätssicherung des Bildungsträgers ab. Zusammengefasst zielt „S-QS“ auf folgende Ergebnisse ab:

- Qualifizierte Rückmeldungen für kontinuierliche Verbesserungsprozesse
- Systematische Qualitätssicherung durch wiederkehrende Prüfungen (Audits)
- Transparenz für an Weiterbildung interessierte Menschen auf einem sich anhaltend verändernden Bildungsmarkt
- Sichtbarkeit als qualitätsorientierten Bildungsträger erhöhen
- Erfüllung der qualitätsrelevanten Anforderungen für den Qualitätsrahmen der Erwachsenenbildung in Österreich (Ö-Cert)

LEISTUNGEN DER ARGE SEB IM RAHMEN DES S-QS

Die S-QS Zertifizierung wird von der ARGE SEB mit folgenden Aufgaben durchgeführt:

- Durchführung des gesamten Zertifizierungsvorganges (z.B. Prüfung der Zulassungsvoraussetzung, inhaltliche Vorabprüfung gemäß den S-QS-Kriterien, Audit mit mindestens zwei qualifizierten AuditorInnen, Erstellung des Auditberichts)
- Vergabe und ggf. Aberkennung der S-QS Zertifizierung
- Bekanntgabe von Zertifizierungsergebnissen und ev. Aberkennungen
- Aviso über Re-Zertifizierungsfristen an die zertifizierten Bildungsträger
- Laufende Weiterentwicklung des Verfahrens
- Laufende Aktualisierung der „Liste der zertifizierten Bildungsträger“

GRUNDSÄTZLICHE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR BILDUNGSTRÄGER

- Der Bildungsträger gewährleistet die strikte Einhaltung der Menschenrechte
- Sein Wirken hat die demokratische Grundordnung und die österreichische Bundesverfassung als Basis
- Die Gleichbehandlung der Geschlechter und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist gewährleistet

ANGEBOTSBEZOGENE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR BILDUNGSTRÄGER

Die Bildungsangebote sind grundsätzlich öffentlich und bei zielgruppenspezifischen Veranstaltungen sind diese für die Zielgruppe öffentlich.

Außer Acht bleiben bzw. kein Gegenstand der S-QS-Zertifizierung sind:

- Angebote im esoterischen Bereich
- Angebote, die der KundInnen- oder Mitgliederwerbung dienen (z.B. Weinverkostung)
- Angebote, die sich im Sinne eines Coachings an Einzelpersonen wenden
- Angebote, die in einem Zusammenhang mit vertriebs- und verkaufsbezogenen Produktschulungen stehen
- Angebote zur reinen Sportausübung und im Freizeitbereich
- Angebote, die ausschließlich eine Ideologie vermitteln

ORGANISATIONSBEZOGENE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR BILDUNGSTRÄGER

- Der Bildungsträger hat seinen Sitz im Bundesland Salzburg
- Die Angebote des Bildungsträgers müssen im Bundesland Salzburg stattfinden
- Erwachsenenbildung ist die Kerntätigkeit des Bildungsträgers
- Der Bildungsträger muss mindestens eine zweijährige Marktpräsenz aufweisen

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Gegenstand des Qualitätssicherungsverfahrens/Qualitätsentwicklungsverfahrens S-QS sind grundsätzlich Bildungsträger (Vereine, GmbH's, AG's, Einzelunternehmen, ...) aber keine Einzelpersonen oder Einzelmaßnahmen (Angebote).

VERFAHRENSCHRITTE

Schritt 1: Schriftliches Ansuchen (formlos) um die Einleitung des Verfahrens

Das formlose schriftliche Ansuchen auf Einleitung des S-QS-Verfahrens kann jederzeit elektronisch an die ARGE SEB gerichtet werden:

arge.seb@eb.salzburg.at

(Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung, Strubergasse 18/2,)5020 Salzburg

Erforderliche Angaben:

- Anschrift (inkl. Telefonnummer, Mail, Internet)
- informierte Kontaktperson
- Rechtsperson
- Bestätigung Sitz und Tätigkeit im Bundesland Salzburg

Schritt 2: Selbstevaluierung

Die Selbstevaluierung hat zum Ziel, die Organisationsqualität zu beleuchten und die Grundlagen für das Audit zu sichern. Organisationsqualität weist eine Vielzahl von Merkmalen auf. Die Selbstevaluierung und das nachfolgende Audit sind damit nicht nur eine zu absolvierende Prüfung, um das S-QS der Salzburger Erwachsenenbildung zu erlangen. Vielmehr stellt es für Sie auch eine große Chance dar, Sie als Bildungsträger unter objektiven Kriterien zu betrachten und damit Ihre Organisation weiterzuentwickeln.

Organisationsqualität ist eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung für eine gute Dienstleistungsqualität. Es braucht auch das Engagement und Bemühen der Menschen, die in einer Organisation arbeiten, um für die KundInnen und TeilnehmerInnen den versprochenen Nutzen zu garantieren. Eine geprüfte Organisationsqualität schafft Ihnen aber einen guten Rahmen, damit Ihr Wollen und Können auf solider Basis erfolgt.

Natürlich sind Bildungsträger der Salzburger Erwachsenenbildung in der Regel keine Großunternehmen. Insofern spielt der Grundsatz der Angemessenheit eine wichtige Rolle. Die nachzuweisenden Qualitätskriterien müssen in Ihrer Einrichtung nachweislich vorhanden, geregelt und für die tägliche Arbeit zugänglich und praktikabel sein. Wichtig ist, dass sie ihnen in ihrer gelebten Praxis helfen, ihre Entscheidungen auf rationaler Grundlage treffen zu können und dass sie ihnen das Lernen aus Erfahrung ermöglichen.

In diesem Sinne ist das S-QS ein wichtiger Schritt in Richtung Zuwachs an Professionalität, Stabilität und weiteres Wachstum Ihrer Organisation.

a) Bearbeiten des Dokuments zur Selbstevaluierung (folgende Angaben sind erforderlich):

- Institutionelle und personelle Rahmenbedingungen
- Angebotsentwicklung und -durchführung
- Angebotstransparenz
- Lernräume/Veranstaltungsräume und ihre Ausstattung
- Interne Organisation und Kommunikation
- Controlling/Evaluation
- Bei der Re-Zertifizierung zusätzlich: eine qualitative Beurteilung der bisherigen Entwicklung, des aktuellen Standes und der Zukunft

Die in der Selbstevaluierung angeführten Kriterien müssen grundsätzlich vollständig vorhanden und ihr Vorhandensein jeweils in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Ausnahmen sind dann möglich, wenn Kriterien aufgrund einrichtungsspezifischer Umstände nicht oder in dieser Form nicht erfüllbar sind (zB. Entlohnung von MitarbeiterInnen, wenn der Bildungsträger keine MitarbeiterInnen hat, die entlohnt werden). Dies ist in jedem Fall klar nachvollziehbar zu begründen.

Für jedes in der Selbstevaluierung als „vorhanden“ eingestufte Kriterium ist ein geeigneter Nachweis – möglichst in schriftlicher Form bzw. durch Vorlage von Dokumenten und Unterlagen – zu erbringen.

In Fällen, wo für ein Kriterium kein Nachweis vorliegt und auch eine ausreichende Begründung für das Nicht-Vorhanden-Sein fehlt, wird das S-QS nicht ausgestellt.

Das bei jedem Kriterium in der Selbstevaluierung eingefügte Feld „Entwicklungsbedarf/ Entwicklungsvorhaben“ ist nur in den zutreffenden Fällen auszufüllen. Damit soll angeregt werden, über eigene Entwicklungspotentiale und -möglichkeiten gezielt zu reflektieren.

b) In der Selbstevaluierung werden pro Kriterienbereich jeweils entsprechende Nachweise gefordert. Solche Unterlagen, die Auskunft über den Bildungsträger geben, sind zum Beispiel:

- Leitbild des Bildungsträgers
- (Allgemeine) Qualitätsrichtlinien des Bildungsträgers
- Auskunft über die Rechtsperson des Bildungsträgers, z.B. Vereinsregisterauszug; Firmenbuchauszug u.ä.m. (Gewerbeschein ist nicht ausreichend)
- Auskunft über die Gesamttätigkeit des Bildungsträgers
- Nachweis der überwiegenden Tätigkeit des Bildungsträgers im Bereich Erwachsenenbildung
- Auskunft über aktuelle TeilnehmerInnenzahlen und -struktur (z.B. Geschlecht, Alter, Berufe der TeilnehmerInnen) - jüngstes Berichtsjahr
- Auskunft über die fachliche und pädagogische Ausbildung und Fortbildung des pädagogischen Personals sowie über die fachliche Aus- und Fortbildung des administrativen Personals
- Vorlage der Weiterbildungsangebote des aktuellen und des vorangegangenen Semesters bzw. des laufenden Jahres
- Umfassende Auskunft über die Veranstaltungsräume (Orte, Raumgrößen, Ausstattung mit Mobiliar und Medien, Barrierefreiheit,...)
- Vorlage von Curricula bei Angeboten, die mit Zertifikaten abschließen
- Evtl. Vorlage von Referenzen, Zertifikaten, u.ä.m.

Diese Unterlagen sind gleichzeitig mit der ausgefüllten Selbstevaluierung vorzulegen.

HINWEIS:

- Alle Materialien sind in elektronischer Form als Dateien oder mit einem direkten Link auf die betreffende Seite auf der Homepage vorzulegen (allgemeine Hinweise auf die Websites genügen z.B. nicht).

- Leitbild, evtl. Vereinsstatuten, die Qualitätsgrundsätze und die ausgearbeitete Selbstevaluierung sind per Mail zu übermitteln. Dokumente oder Unikate sollen als Scans beigebracht werden und die Originale im Bildungsträger belassen werden.

Schritt 3: Externe Evaluierung

Die Sichtung und Beurteilung der vom Bildungsträger erbrachten schriftlichen Unterlagen erfolgt durch die ARGE SEB. Im Falle einer positiven Beurteilung der Unterlagen folgt das externe Audit.

Externes Audit durch zwei ExpertInnen

- Ein(e) unabhängige/r Experte/in aus dem Bereich der Salzburger Erwachsenenbildung mit entsprechenden pädagogischen und methodischen Kompetenzen
- Ein(e) unabhängige/r Experte/in aus dem Bereich der Erwachsenenbildung aus einem anderen Bundesland mit entsprechenden pädagogischen und methodischen Kompetenzen

Die Grundlagen der Prüftätigkeit bilden primär die vorgelegte Selbstevaluierung, das Leitbild und die Ausführungen über das Qualitätsverständnis des Bildungsträgers.

Wenn im Rahmen des externen Audits Unterlagen, Ergänzungen oder Erklärungen nachgefordert werden, sind diese innerhalb von 3 Monaten nachzureichen. Geschieht dies nicht, ist eine kostenpflichtige Wiederholung der Zertifizierung möglich.

Zeitlicher Umfang der externen Überprüfung: 2 bis 3 Stunden

QUALITÄTSBEREICHE

Die Qualitätsbereiche des S-QS sind im Dokument zur Selbstevaluierung detailliert angeführt und beschrieben. Die jeweils erforderlichen Nachweise sind angeführt. Die Qualitätsbereiche bilden die Grundlage des Audits:

- Allgemeine Grundvoraussetzungen
 - Leitbild
 - Qualitätsrichtlinien
 - Homepage
- Organisationsbezogene Grundvoraussetzungen
 - Unternehmensziele
 - Aufbau- und Ablauforganisation
 - Dokumentation
 - Datenpflege
 - Statistik
 - Controlling und Evaluierung
 - Kompetenzen der Führungskräfte
 - Kompetenzen der MitarbeiterInnen
 - Entlohnung und Arbeitsrecht

- Angebotsbezogene Grundvoraussetzungen
 - Angebotsentwicklung
 - Aktualität
 - Fremdleistungen
 - Angebotstransparenz und Vertragsgrundlage
 - Angebotsdurchführung
 - Veranstaltungsräume und ihre Ausstattung

- Grundvoraussetzungen hinsichtlich ethischer und demokratischer Prinzipien

- Der Gesamtblick auf die Organisation (zusätzlich bei Rezertifizierung)

ERST- UND RE-ZERTIFIZIERUNG

Die inhaltlichen Kriterien für die Erst- und Re-Zertifizierung sind grundsätzlich gleich. Die Selbstevaluierung zur Re-Zertifizierung umfasst ein zusätzliches Kapitel zur qualitativen Reflexion der letzten 3 Jahre, zur Beurteilung des aktuellen Standes und der Einschätzung der nächsten 3 bis 6 Jahre.

Eine Erst-Zertifizierung erfolgt für Bildungsträger ohne S-QS-Zertifikat zum Zeitpunkt des Begehrens (z.B. Zertifikat aberkannt/abgelaufen, noch nie zertifiziert). Es müssen alle Nachweise elektronisch erbracht und im Audit nachgewiesen werden. Eine Re-Zertifizierung erfolgt ausschließlich mit gültigem S-QS-Zertifikat.

GEBÜHREN

Die Kosten für das Verfahren (inkl. externes Audit) betragen € 1.900,-.

Dieser Betrag ist nach Einbringung der schriftlichen Unterlagen auf das Konto der Salzburger Landes Hypothekenbank, IBAN: AT05 5500 0000 0240 0688; BIC: SLHYAT2S; lautend auf Salzburger Erwachsenenbildung, Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg, ZVR-Zahl 291870742, zu überweisen.

Sollte es zu keinem positiven Abschluss kommen, werden keine Kosten rückerstattet. Es ist kein Nachlass oder Rabatt möglich. Zusatzkosten entstehen im Rahmen eines eventuellen Nachaudits bzw. im Falle einer kurzfristigen Absage/Verschiebung des Audits. Für die Erstellung von Zertifikatsduplikaten (z.B. Namens- oder Adressänderung) wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 40,- in Rechnung gestellt. Beim Bildungsträger anfallende Kosten werden generell nicht von der ARGE SEB erstattet.

MELDEPFLICHT QUALITÄTSRELEVANTER VERÄNDERUNGEN

Bildungsträger mit gültigem S-QS-Zertifikat verpflichten sich, qualitätsrelevante Änderungen bezüglich der S-QS-Kriterien unverzüglich (arge.seb@eb.salzburg.at) bekannt zu geben.

Als wichtige Aspekte gelten z.B. die Veränderung der Führungskräfte des Bildungsträgers bzw. Eigentümerwechsel, Änderung des Vereins- bzw. Firmennamens, Änderung der Infrastruktur oder Firmenanschrift, starke Veränderung der Kursangebote, größere Veränderungen des TrainerInnen-Pools, Konkurs/Insolvenz/Ruhendstellung bzw. Auflösung

des Bildungsträgers, Zusammenschluss/Kooperationen mit Bildungsträger ohne S-QS, rechtskräftige Verurteilung wegen Verletzungen arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen. Bei Kooperationen mit Bildungsträgern ohne S-QS ist der Bildungsträger mit Qualitätssiegel für die Gesamtqualität verantwortlich. Es sind in der Regel S-QS-relevante Aspekte (z.B. Sichtbarmachung der Kooperation, Qualitätssicherung, Rechtssicherheit für KundInnen) betroffen, zudem sind Auswirkungen auf Förderungen der TeilnehmerInnen zu erwarten. Entsprechend ist bereits bei Kooperationsabsichten zuerst mit der ARGE SEB Kontakt aufzunehmen. Bei der nächsten Re-Zertifizierung wird die dokumentierte Vorgehensweise der Kooperation eingesehen. Je nach Grad der qualitätsrelevanten Änderungen wird die Meldung einfach nur zur Kenntnis genommen oder der Bildungsträger gegebenenfalls angehalten, entsprechende Maßnahmen in einer angemessenen Frist umzusetzen.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT, KOMMUNIKATION MIT DER ARGE SEB

Die ARGE SEB erklärt, keine wie immer gearteten geschäftlichen und sonstigen Informationen, die im Verlauf eines Prüfungsverfahrens bekannt werden, an Dritte weiterzugeben. Diese Geheimhaltungspflicht unterschreiben selbstverständlich auch die externen AuditorInnen.

- Der Auditbericht ergeht ausschließlich an den Bildungsträger.
- Aberkennungen, nicht verlängerte Zertifikate und Sperrfristen werden Ö-Cert zur Kenntnis gebracht, wobei keine inhaltlichen Angaben erfolgen.
- Sollte im Zuge des Zertifizierungsverfahrens eine weitere Abklärung der eingebrachten Unterlagen notwendig sein, können von der ARGE SEB gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen wie z.B. Rechts- und Wirtschaftsbeauftragte (auf Kosten der ARGE SEB) zugezogen werden.

BESCHWERDEMANAGEMENT

1. Beschwerden über zertifizierte Bildungsträger oder Intransparenzen beim Bildungsträger, die die Zertifizierungskriterien wesentlich betreffen, werden wie folgt behandelt:

- Der betroffene Bildungsträger wird informiert und um eine Stellungnahme binnen maximal 4 Wochen ersucht.
- Der/die BeschwerdeführerIn wird über den erfolgten Start des Beschwerdeablaufs informiert.
- Die einlangende Stellungnahme des Bildungsträgers wird geprüft. Der Bildungsträger wird gegebenenfalls angehalten, entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel in einer angemessenen Frist umzusetzen. Die Beschwerde sowie deren Behebung wird zudem im nächsten Audit vertiefend geprüft werden.
- Werden vom Bildungsträger keine nachweislichen oder nicht ausreichende Maßnahmen innerhalb der Frist gesetzt, die festgestellten Mängel zu beseitigen, oder werden der ARGE SEB weitere entsprechende Beschwerden zur Kenntnis gebracht, wird die ARGE SEB dem Bildungsträger das S-QS-Zertifikat aberkennen bzw. muss eine kostenpflichtige Zwischenauditierung erfolgen.

- Der/Die BeschwerdeführerIn wird über das Ergebnis des Beschwerdeablaufs informiert.

2. Beschwerden, die ein konkretes S-QS-Verfahren betreffen, werden wie folgt behandelt:

- Beschwerden, die ein konkretes Verfahren betreffen, müssen innerhalb der angegebenen Verfahrensfristen schriftlich bei der ARGE SEB (arge.seb@eb.salzburg.at) eingebracht werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens trägt der Bildungsträger. Nach Verfahrensabschluss einlangende Beschwerden bewirken in keinem Fall eine Wiederaufnahme des Verfahrens.
- Zur Klärung der Beschwerde kann auf Wunsch des Bildungsträgers das laufende Verfahren für maximal einen Monat ausgesetzt werden, dann laufen die Verfahrensfristen wieder weiter.
- Innerhalb von 2 Wochen ab Eingang der Beschwerde erfolgt eine schriftliche Stellungnahme durch die ARGE SEB.

GÜLTIGKEITSDAUER VON S-QS

Die Gültigkeit des S-QS-Zertifikats beträgt im Regelfall 3 Jahre ab Ausstellungsdatum.

- Eine unverbindliche Erinnerung 6 Monate vor Ablauf des Zertifikats erfolgt durch die ARGE SEB, und zwar an die im letzten Begehren genannte E-Mail-Adresse. Die Letztverantwortung des fristgerechten Begehrens auf Re-Zertifizierung verbleibt beim Bildungsträger.
- Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates hat die Re-Zertifizierung abgeschlossen zu sein. Bei jeder Verlängerung wird das ursprüngliche Gültigkeitsdatum um 3 Jahre verlängert, d.h. unabhängig vom tatsächlichen Abschluss der Re-Zertifizierung.
- Sollten beim zertifizierten Bildungsträger Auflagen oder Maßnahmen nach meldepflichtigen Veränderungen nicht erfüllt werden, muss innerhalb einer angemessenen Frist (d.h. früher als 3 Jahre) eine kostenpflichtige Zwischenauditierung durchgeführt werden bzw. erfolgt umgehend die Aberkennung von S-QS.
- Bei Insolvenz/Konkurs oder einer über 12 Monate andauernden Ruhendstellung erfolgt umgehend eine Aberkennung des S-QS-Zertifikates.
- Bei jeder Aberkennung von S-QS wird für den Bildungsträger eine Sperrfrist von einem Jahr (analoges Vorgehen wie bei negativem Verfahrensergebnis) ausgesprochen.
- Sollte das S-QS- Zertifikat ohne Re-Zertifizierung nach 3 Jahren auslaufen, so wird keine Sperrfrist ausgesprochen.

GÜLTIGKEITSBEREICH VON S-QS

Der Gültigkeitsbereich von S-QS bezieht sich auf den gesamten Bildungsträger oder (unter bestimmten Voraussetzungen) auf Organisationseinheiten einer/eines eingetragenen Firma/Vereins.

- Unter Bildungsträger werden in Folge auch Organisationseinheiten eingetragener Firmen/ Vereine verstanden, die über ein hohes Maß an Autonomie, finanzielle und qualitätsrelevante Verantwortlichkeiten und Handlungsbefugnisse verfügen. Die Organisationseinheiten müssen daher im Organigramm aufscheinen (z.B. „Akademie“) und wesentliche Elemente einer eigenständigen Organisation aufweisen, d.h. einen sichtbaren eigenen Außenauftritt (Website, Folder, Kursprogramm, Briefpapier, Signatur, AGB) mit eigenem Budget sowie eigener Strategie (Leitbild, Ziele der Organisationseinheit) und Leitungsfunktion.
- Es gilt S-QS ausdrücklich nur für Standorte/Filialen, die bereits bei der Stellung des Begehrens genannt wurden und Gegenstand des Verfahrens waren. Zudem dürfen diese Standorte/Filialen keine eigenständige Rechtsform/Vereinsregister-/Firmenbuchnummer besitzen. Weiters müssen alle S-QS-relevanten Kriterien und Grundsätze von der „Zentrale“ letztverantwortlich vorgegeben und nachweislich regelmäßig evaluiert werden.
- Filialen des Bildungsträgers, die einen höheren Grad an Autonomie bei den qualitätsrelevanten Dimensionen aufweisen, können nicht automatisch mitzertifiziert werden. In solchen Fällen sind Sonderregelungen der Verfahrensgestaltung (z.B. Auditteilnahme Zweigstellenleitung, zusätzlicher Vor-Ortbesuch) und ggf. der Verfahrenspauschale zu treffen.

NUTZUNG DES S-QS-LOGOS

Das S-QS-Logo soll die Sichtbarkeit als qualitätsorientierter Bildungsträger erhöhen und darf daher als Qualitätszeichen in der Öffentlichkeitsarbeit des Bildungsträgers verwendet werden.

- Die Verwendung des S-QS-Logos ist ab Ausstellung 3 Jahre möglich. Ab dem Zeitpunkt des Auslaufens oder der Aberkennung von S-QS ist das S-QS-Logo von allen Drucksorten, Websites, Social-Media-Auftritten etc. unverzüglich zu entfernen.
- Das Logo darf auf Drucksorten wie Kursprogrammen, Broschüren, Zertifikaten, Kursbestätigungen, Briefpapieren, Kuverts sowie auf der Website verwendet werden. Es ist jedoch unzulässig, das Logo auf Werbeartikeln (Kugelschreiber, Post-it, Schreibblock etc.) zu verwenden. Es kann die Größe des Logos verändert werden. Eine sonstige Veränderung oder Verwendung eines Ausschnittes des Logos ist nicht zulässig.
- Nachdem S-QS keine Personen- oder Maßnahmenzertifizierung darstellt, ist die Logoverwendung für einzelne Bildungsangebote oder für eingereichte TrainerInnen unzulässig.

Ö-CERT

S-QS ist von Ö-Cert als Qualitätsmanagement-System und Qualitätssicherungsverfahren anerkannt. Sie können sich nach erfolgreicher „S-QS“-Zertifizierung um Ö-Cert bewerben. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website von Ö-Cert.